

**Befristeter Verzicht auf Auszahlung des Zivildienstgeldes**  
gemäß § 76b Abs. 9 ZDG

An die  
Zivildienstserviceagentur  
Paulanergasse 7-9  
1040 Wien

Fax: 01/531 26 – 90 5819  
E-Mail: [info@zivildienst.gv.at](mailto:info@zivildienst.gv.at)

Der Rechtsträger .....  
der Einrichtung ..... Zahl:.....  
beantragte die Zuweisung von Herrn ..... Zahl:.....  
geb. am ..... für den Antrittstermin (Monat, Jahr): .....

Der genannte Rechtsträger erklärt unwiderruflich, auf das Zivildienstgeld von monatlich 600 Euro (für Einrichtungen der Kategorie 1) bzw. 410 Euro (für Einrichtungen der Kategorie 2) **für den genannten Zivildienstpflichtigen ab seinem Dienstantritt**

bis Ende (Monat/Jahr): ..... **zu verzichten.**

Die finanziellen Verpflichtungen des Rechtsträgers (der Einrichtung) gegenüber dem Zivildienstleistenden gelten genauso wie für sonstige Zivildienstleistende. Das bedeutet u.a., der Rechtsträger (die Einrichtung) muss dem Zivildienstleistenden die monatliche Grundvergütung auszahlen und eine angemessene Naturalverpflegung bereitstellen bzw. anstelle der Naturalverpflegung das Verpflegungsgeld auszahlen. Es gilt wie für sonstige Zivildienstleistende das Zivildienstgesetz.

Der Rechtsträger wird darauf aufmerksam gemacht, dass er für die oben genannte Zivildienstdauer des Zivildienstleistenden – und ungeachtet etwaiger Ausfälle anderer Zivildienstleistender – kein Zivildienstgeld gemäß § 28 Abs. 4 ZDG erhalten wird.

Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 4 ZDG, § 76b Abs. 9 ZDG;

..... Datum ..... firmenmäßige Unterfertigung

Hinweise:

**§ 28 Abs. 4 ZDG:** Der Bund hat den nach Abs. 3 begünstigten Rechtsträgern ein Zivildienstgeld auszus zahlen. Dieses beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienst

1. im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 600 Euro und
2. in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft 410 Euro.

**§ 76b Abs. 9 ZDG:** Auf vermögensrechtliche Ansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes kann vom Anspruchsberechtigten jederzeit verzichtet werden.